

Zustellungsurkunde / Empfangsbekennnis

BioNTech Manufacturing Marburg GmbH
Vertreten d.d. Geschäftsführer
Dr. Karsten Pietron-Kattmann
Emil-von-Behring-Strasse 76
35041 Marburg

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1650/3-2021/1

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 07.02.2023

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 30.03.2022, eingegangen am 01.04.2022 wird der

**BioNTech Manufacturing Marburg GmbH
Emil-von-Behring-Straße 76
35041 Marburg**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35041 Marburg,
Gemarkung: Michelbach,
Flur: 10,
Flurstück: 50/23,
Geb.: M537 und Nebengebäude M536

eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummer 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Plasmiden, bestehend aus einem Full-Scale- und einem Small-Scale-Bereich, im bestehenden Gebäude M537 unter Einbeziehung vorhandener Prozess- und Nebenanlagen (Utilities) im Bereich des Gebäudes M537 und des Nebengebäudes M536. Dies umfasst die Anpassung und Erweiterung der Nebenanlagen sowie die alternative Nutzung des Small-Scale-Bereichs als Forschungsanlage zur Herstellung kleiner klinischer Plasmid-Entwicklungschargen.

Die max. Kapazität der Anlage beträgt 7000 kg pro Jahr Plasmid-Lösung (Linearisiertes Plasmid) im Full-Scale-Bereich und zusätzlich 150 kg pro Jahr Plasmid-Lösung (Linearisiertes Plasmid) im Small-Scale-Bereich.

Die Anlage umfasst in der finalen Ausbaustufe folgende Betriebseinheiten:

- BE 01: Vorkultivierung (Vorbereitende Arbeiten zur Hauptkultur)
- BE 02: Plasmidherstellung Full-Scale (Hauptkultur, Zellernte, Zellaufschluss, Filtration)
- BE 03: Plasmid-Aufreinigung (Ultrafiltration, Chromatographie, Linearisierung)
- BE 04: Fill & Finish (Abfüllung und Lagerung)
- BE 05: Small-Scale-Bereich (Forschungs- und Entwicklungsbereich für Zellbank und Plasmidherstellung sowie Produktionsanlage für kleine klinische Chargen)
- BE 06: Inaktivierung (Autoklaven)
- BE 07a: Abwasserinaktivierung und -vorbehandlung (Thermische Inaktivierung und UV-Oxidationsanlage)
- BE 07b: Thermische Desinfektionsanlage (TDA) M536
- BE 08: Support (CIP-Anlage)
- BE 09: Utilities Medienerzeugung, -lagerung und -verteilung (Reinstwassererzeugung, Prozessgasverteilung, Reindampferzeugung, Pufferlagerung)
- BE 10: Utilities Energie (Kälte- und Kühlanlagen)

Der Betrieb der Anlage ist ganzjährig an sieben Tage pro Woche in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zugelassen.

Abgrenzung Bundes-Immissionsschutz-/Gentechnikrecht

In Bereichen der Betriebseinheiten BE01/BE02 und BE05 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt bzw. sind in BE06 und BE07 noch vorhanden. Diese Bereiche unterliegen dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG).

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die beiden Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.06.2022 und vom 16.09.2022, beide Az.: w. o.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für den Anwendungsbereich der Anlage ist kein maßgebliches BVT-Merkblatt vorhanden.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt keine Bewilligung für die Beschäftigung der Mitarbeiter an Sonn- und Feiertagen ein.

IV.

Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
1	Anträge	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (30.03.2022)	1
	Beiblatt zu Formular 1/1.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns (Stand März 2022)	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (08.08.2022)	1
	Beiblatt zu Formular 1/1.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns (Stand August 2022)	1

2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	7
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	14
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	
	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Beschreibung	3
	Lageplan zum Bauantrag	1
	Übersichtsplan Werkteil Görzhausen	1
	Topografische Karte – Lage der BioNTech	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Einordnung des Projekts	1
	Beschreibung und Abgrenzung des Vorhabens	2
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Verfahrensbeschreibung/ Nebeneinrichtungen/Utilities Energie/ Gebäudetechnik, Betriebsbeschreibung	37
	Formular 6/2: Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	3
	Formular 6/3: Apparateliste Geräte, Maschinen, etc.	5
	Verfahrensfließbilder	4
	RI-Schema-CIP	1
	RI-Schema Reinstdampferzeuger	1
	Aufstellungsplan	1
	Main Loop-Plan	1
	H2O2&Säure-Plan	1
	Lauge&FHM-Plan	1
	Pneumatic-Plan	1
	Thermische Desinfektionsanlage Plan	1
	RI-Schema Verdunstungskühlanlage	1
	Aufstellungspläne	4
	Raumliste	1
	Prüfbescheinigung Reinstdampferzeuger VT2000	2
	Bewertung Reindampferzeuger durch ZÜS (TÜV Hessen, Ndlas. Kassel)	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanz	1
	Stoffströme der Plasmid-Herstellung	1
	Stoffströme der Plasmid-Aufreinigung	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Large Scale)	2

	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Small Scale Bereich)	2
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Sonstige nicht bilanzierbare Hilfsstoffe	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	11
	Sicherheitsdaten	1
	Sicherheitsdatenblatt Biozid	12
8	Luftreinhaltung	
	Textliche Beschreibung der Luftschadstoff-Emissionen	3
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	1
	Beiblatt zu Formular 8/1: Erläuterungen	1
	Übersichtsplan Ablufführung	1
	Emissionsquellenplan	1
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung	
	Erläuterungen zur Abfallvermeidung	2
	Formular 9/1: Verwertung von Abfällen	1
	Formular 9/2: Beseitigung von Abfällen	1
10	Abwasserentsorgung	
	Textliche Beschreibung	4
	Formular 10: Abwasserdaten	9
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen entfällt	1
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	
	Textliche Beschreibung	1
13	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	
	Textliche Beschreibung	1
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe Betriebsbereich	1
	Sicherheitskonzept der Anlage	2
	Betriebssicherheitsverordnung	2
	Betriebliche Gefahrenquellen	1
	Umgebungsbedingte Gefahrenquellen	4
	Anlage	2

15	Arbeitsschutz	
	Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung	1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	3
	Gefahrstoffverordnung - Produktsicherheitsgesetz	
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	1
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	2
16	Brandschutz	
	Textliche Beschreibung	2
	Brandschutzkonzept	51
	Pläne	4
	Brandschutzkonzept Tektur Nr. 1	4
	Brandschutzpläne	3
	Brandschutzkonzept Tektur Nr. 2	4
	Brandschutzpläne	3
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Textliche Beschreibung	6
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	3
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Allgemeine Informationen	2
	Brandschutzkonzept Tektur Nr. 3	2
	Bescheinigung Bauvorlageberechtigung	1
	Übersichtsplan Werkteil Görzhausen	1
	Lageplan zum Bauantrag	1
	Formlose Baubeschreibung	1
	Tektur Nr. 3 zum Brandschutzkonzept (Nr. 10.0117.2003)	2
	Brandschutzpläne 1.-3- Geschoss Tektur 3	3
	1. Geschoss Grundriss - Bestand	1
	1. Geschoss Grundriss - Planung	1
	2. Geschoss Grundriss - Bestand	1
	2. Geschoss Grundriss - Planung	
	3. Geschoss Grundriss - Bestand	1
	3. Geschoss Grundriss - Planung	1
	1. Geschoss Planung (maßstabsgerecht)	1
	2. Geschoss Planung (maßstabsgerecht)	1
	3. Geschoss Planung (maßstabsgerecht)	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Textliche Beschreibung	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Textliche Beschreibung	1

21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Textliche Beschreibung	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser Textliche Beschreibung Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	4 3

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, wie es in den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben wurde.
Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden unter IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.2 **mindestens eine Woche vorher** schriftlich anzuzeigen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Der Antrag ist **vor Ablauf der Frist** bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

2. Gesundheits- und Arbeitsschutz

2.1 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege und Notausgänge müssen

- a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,

- b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Hauptfluchtwege sollen übersichtlich verlaufen.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.

(ArbStättV i. V. m. Ziffer 2.3 des Anhangs zur ArbStättV)

Die Länge der Hauptfluchtwege richtet sich nach der Brandgefährdung in den zu betrachtenden Räumen oder nach einer anderen Gefährdung, die in dem Raum, der zu beurteilen ist, besteht. Die zugehörige Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A2.3 - Fluchtwege und Notausgänge - konkretisiert unter Ziffer 5 die Anforderungen an die Fluchtweglängen. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

2.2 Instandhaltungsmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat nach § 10 Abs. 1 BetrSichV Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers des Arbeitsmittels zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Gefährdungen muss festgestellt werden, ob sich durch die Instandhaltungsmaßnahme besondere Gefährdungen ergeben, die im Normalbetrieb nicht vorhanden sind. Werden besondere Gefährdungen ermittelt, müssen sie in die Gefährdungsbeurteilung aufgenommen werden.

(BetrSichV i. V. m. Ziffer 4.1 Abs. 2 TRBS 1112)

2.3 Verdunstungskühlanlage (VKA) – Kühlturm M537a (s. Ziffer 6.5.2 Antragsunterlagen)

Der für die Tätigkeiten der Beschäftigten an der Verdunstungskühlanlage erstellte Teil der Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 (Arbeitsschutz) spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der BImSch-Anlage vorzulegen. (§ 6 GefStoffV)

2.4 Reindampferzeuger

2.4.1

Reindampferzeuger (STC (Neuanlage), Dampferzeuger Kat. IV Raum 105.3):

Die Bescheinigung der ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) über die erstmalige Prüfung gem. § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV des Reindampferzeugers ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 (Arbeitsschutz) in Kopie oder als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

2.4.2

Reindampferzeuger (STC WA5-A005, Dampferzeuger Raum 106):

Die Bescheinigung der ZÜS (zugelassene Überwachungsstelle) über die letzte wiederkehrende Prüfung gem. § 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV des Reindampferzeugers ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 (Arbeitsschutz) in Kopie oder als pdf-Datei vorzulegen.

2.5 UV-Oxidationsanlage (Raum 113)

2.5.1

Bevor die UV-Oxidationsanlage in Betrieb gehen kann, muss die Strahlungsleistung (bzw. effektive Bestrahlungsstärke) im Probetrieb in den Wellenlängenbereichen gemessen werden, für die bisher keine Daten vorliegen.

Sollten diese Messergebnisse belegen, dass für die Mitarbeiter, die sich zu Kontrollgängen oder anderen erforderlichen Tätigkeiten in der Anlage aufhalten müssen, eine Gefährdung besteht, so müssen weitere Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorgenommen werden.

Weitere Schutzmaßnahmen müssen nach dem T-O-P-Prinzip festgelegt werden. Das beinhaltet folgende Rangfolge:

Technische Maßnahme vor organisatorischen Maßnahmen, diese Maßnahmen rangieren vor der persönlichen Schutzausrüstung. Die persönliche Schutzausrüstung darf keine ständige Schutzmaßnahme sein.

2.5.2

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Messungen und Berechnungen nach dem Stand der Technik fachkundig geplant und durchgeführt werden. Dazu müssen Messverfahren und Messgeräte sowie eventuell erforderliche Berechnungsverfahren

1. den vorhandenen Arbeitsplatz- und Expositionsbedingungen hinsichtlich der betreffenden künstlichen optischen Strahlung angepasst sein und
2. geeignet sein, die jeweiligen physikalischen Größen zu bestimmen; die Messergebnisse müssen die Entscheidung erlauben, ob die in § 6 genannten Expositionswerte eingehalten werden. (§ 4 Abs.1 OStrV)

2.5.3

Der Arbeitgeber hat die ermittelten Ergebnisse aus Messungen und Berechnungen in einer Form aufzubewahren, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.

Für Expositionen durch künstliche ultraviolette Strahlung sind entsprechende Unterlagen mindestens 30 Jahre aufzubewahren. (§ 3 Abs. 4 OStrV)

2.5.4

Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Beschäftigung nach § 8 OStrV unterwiesen werden und danach mindestens jährlich und sofort bei wesentlichen Änderungen. Das gilt auch für Fremdfirmen, die in der Anlage zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten tätig werden müssen. (§ 8 OStrV)

2.5.5

In der UV-Oxidationsanlage, in der auch mit Gefahrstoffen umgegangen wird, ist persönliche Schutzausrüstung für den Notfall (unvorhergesehenes Austreten von Gefahrstoffen und unvorhergesehene Gefährdung durch künstliche optische Strahlung) vorrätig zu halten.

2.5.6

Es ist anhand der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, wo eine Notdusche und Augendusche vorhanden sein müssen. Es ist auch eine Handwaschgelegenheit zur Verfügung zu stellen.

2.5.7

In der UV-Oxidationsanlage muss eine ausreichende natürliche oder technische Belüftung vorhanden sein, wenn durch ein Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen möglich ist.

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist für die Arbeitsplätze, an denen sich Beschäftigte aufhalten müssen, nachzuweisen, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte (z. B. für Wasserstoffperoxid CAS-Nr. 7722-84-1) eingehalten werden. Die Einhaltung ist durch eine Arbeitsplatzmessung oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu überprüfen. (§ 7 Abs. 8 GefStoffV)

Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 (Arbeitsschutz) in Kopie oder als pdf. Datei vorzulegen.

2.6 140 Zellaufschluss, Kap.6-8

Der Transport der Pufferlösungen in sterilen Einmalbeuteln in sogenannten Bagtainern (Edelstahlboxen) ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen. Durch das manuelle Heben von Lasten bzw. durch das manuelle Ziehen und Schieben von Lasten mit Muskelkraft treten Belastungen des Muskel-Skelett-Systems erhöht auf. Deshalb muss in der Gefährdungsbeurteilung folgendes beurteilt werden:

1. bis zu welchem Gewicht manuell gehoben bzw. gezogen und geschoben werden kann,
2. ab welcher Menge (Gewicht) Hilfsmittel bzw. das Flurförderzeug eingesetzt werden muss.

Die Gefährdungsbeurteilung muss ferner die folgende Frage beantworten:

Wie erfolgt der Transport, wenn sich in den Bagtainern eine alkalische oder saure Pufferlösung befindet oder das Medium eine für die Gesundheit der Beschäftigten sonstige gefährdende Wirkung hat?

2.7 Sonstiges

2.7.1

Der Arbeitgeber hat Maßnahmen für Notfälle zu treffen. Die Beschäftigten sind für Notfälle anhand des Notfall- und Alarmplanes vor Aufnahme der Tätigkeit und in längstens jährlichem Abstand zu unterweisen.

2.7.2

Für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Brand- und Explosionsgefährdungen zu ermitteln und zu dokumentieren. (§ 6 Abs. 4 GefStoffV)

Das Auftreten explosionsfähiger Atmosphäre muss für das Innere und für die Umgebung der zu beurteilenden Arbeitsmittel oder Anlagen beurteilt werden. Explosionsfähige Gemische unter nichtatmosphärischen Bedingungen treten in der Regel nur im Inneren von Arbeitsmitteln oder Anlagen auf. Damit sind alle Stoffe und Gemische zu berücksichtigen, bei denen im Sicherheitsdatenblatt unter Abschnitt 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften - Explosionsgrenzen (untere, obere) angegeben sind. Für die Beurteilung sind die Vorgaben in § 6 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung und die Vorgaben in Ziffer 3.2 TRGS 721 zu berücksichtigen.

Anmerkung: Kommt der Arbeitgeber zu dem Ergebnis, dass keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann, so ist dieses Ergebnis vor Aufnahme der Tätigkeit in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Ansonsten sind die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung mit zu beurteilen. Die Vorgaben zu dieser Dokumentation (Explosionsschutzkonzept und Explosionsschutzdokument) finden sich in § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung.

2.7.3

Kühlräume

Der Einsatz von Kältemitteln ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Handelt es sich dabei um Gase, die den Luftsauerstoff verdrängen, ist durch eine Raumluftkonzentrationsberechnung zu ermitteln, ob in den jeweiligen Räumen der Sauerstoffgehalt ausreichend ist. Alternativ kann auch eine Gaswarneinrichtung verwendet werden.

2.7.4

Drei Monate nach Inbetriebnahme ist in dem Raum, in dem der neue Separator steht, eine Lärmmessung oder andere geeignete Ermittlung nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung durchzuführen. Sollten in dem Raum weitere lärmverursachende Geräte aufgestellt sein, sind diese bei der Messung oder Ermittlung mit zu berücksichtigen.

Eine Kopie dieser Ermittlungen bzw. des Messberichts ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.2 (Arbeitsschutz) vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Emissionen auf dem Luftpfad

3.1.1

Die Ableitung von Abluft aus den Emissionsquellen **E4**, **E7** und **E8** hat über Filter und Demister zu erfolgen, so dass ein Freiwerden von Stoffen, Tröpfchen und Geruchstoffen minimiert wird.

3.1.2

Die Filter und Demister sind in geeigneten Zeitabständen zu kontrollieren und zu warten. Die Ergebnisse der Kontrollen und Wartung sind zu dokumentieren.

3.1.3

Die Abluftströme der Emissionsquellen **E1**, **E4**, **E5**, **E6**, **E7** und **E8** sind über Dach in die freie Atmosphäre abzuführen.

3.1.4

Der Abluftstrom der Emissionsquelle **E3** ist an der Fassade in einer Höhe von 3 m in die Atmosphäre abzuführen.

3.2 Geräuschminderung

3.2.1

Alle nach außen geräuschseitig wirksam werdenden Anlagenteile sind hinsichtlich des Schallschutzes so auszulegen, dass an der Fassade der Nachbargebäude M006, M007, M008, M536, M537e, M540, M551 und M550 **70 dB(A)** eingehalten werden.

3.2.2

Der anlagenbezogene Verkehr zu Anlieferungen und Abtransporten ist grundsätzlich nur **werktags in der Zeit von 6 – 22 Uhr** zulässig.

4. **Wasser**

4.1

EDTA-haltiges Abwasser (Abwasserteilstrom W3) darf nicht ohne Behandlung in die Betriebskanalisation der Behringwerke Marburg-Michelbach eingeleitet werden. (EDTA: Ethylendiamintetraacetat)

4.2

EDTA-haltiges Abwasser ist vor der Einleitung in der UV-Oxidationsanlage entsprechend einem verifizierten Behandlungszyklus, welcher den nahezu vollständigen Abbau von EDTA gewährleistet, zu behandeln oder alternativ als Abfall zu entsorgen.

4.3

Am Ablauf der UV-Oxidationsanlage ist eine Probenahmeeinrichtung vorzusehen.

4.4

Die Abwassermenge der UV-Oxidationsanlage ist messtechnisch aufzuzeichnen.

5. **Abfall**

5.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle werden nach der Anlage der Abfallver-

zeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt bezeichnet und eingestuft (nicht abschließende Aufzählung):

Lfd. Nr.	Betriebsinterne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	AVV-Bezeichnung
1.	Umverpackungen/Folien (ohne gefährliche Stoffe)	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
2.	Gemischte Verpackungen	15 01 06	Gemischte Verpackungen
3.	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
4.	Prozessfilter/ Produktionsrückstände/Verbrauchsmaterialien ohne gefährliche Stoffe (Kunststoff), Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
5.	Wässriger Teilstrom aus Prozess (enthält EDTA)	16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
6.	Papier, Kartonagen	20 01 01	Papier und Pappe
7.	Glas	20 01 02	Glas

5.2.

Sollten beim Betrieb der Anlage weitere Abfälle anfallen, so ist die Abfalleinstufung und Abfallbezeichnung sowie der Entsorgungsweg vor der Entsorgung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1, abzustimmen

6. Bauen

Unter Hinweis auf § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 20 der Hessischen Bauordnung (HBO) sind die unter § 2 Abs. 1 der Technischen Prüfverordnung (TPrüfV) vom 4. Dezember 2020 genannten technischen Anlagen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Prüfungen sind gemäß § 2 Abs. 2 TPrüfV vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

Die Prüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen sind entsprechend der Technischen Prüfverordnung (TPrüfV) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Unter Hinweis auf § 53 HBO sind vier Wochen vor Inbetriebnahme der baulichen Anlage dem Magistrat der Universitätsstadt Marburg, Fachdienst Bauaufsicht, sämtliche Prüfberichte der bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Antragseingang

Die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH hat am 01.04.2022 den Antrag nach § 4 BImSchG gestellt, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Plasmiden, bestehend aus einem Full-Scale- und einem Small-Scale-Bereich, in dem bestehenden Gebäude M537 am Standort in 35041 Marburg, Gemarkung Michelbach, Flur 10, Flurstück 50/23, zu genehmigen.

Das beantragte Vorhaben wird in dem bestehenden Gebäude M537 realisiert, in welchem sich ehemals eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der Ziffer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV befand. Die aus dieser Vornutzung teilweise noch vorhandenen Prozess- und Nebenanlagen (Utilities) werden in die beantragte Anlage nach Nr. 4.1.21 integriert, teilweise werden Neuinstallationen und Umbauten erforderlich. In den Anlagenumfang integriert werden das Nebengebäude M536 mit der darin befindlichen thermischen Abwasserdesinfektion (TDA) sowie der vorhandene Kühlturm M537a. Im beantragten Small-Scale-Bereich der Anlage befinden sich darüber hinaus definierte Aggregate, die bereits Bestandteile einer nach dem Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftigen Forschungsanlage der BioNTech Manufacturing Marburg GmbH sind. Diese Aggregate werden ebenfalls in den Umfang der o.g. genehmigungsbedürftigen Anlage integriert.

Die beantragte Anlage ist der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-Anlage).

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 02.08.2022 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 16.08.2022 festgestellt. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.08.2022 mitgeteilt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Zeitgleich mit dem Genehmigungsantrag hat die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung bestimmter Schritte der Errichtung beantragt.

Im Einzelnen wurde die Vornahme aller Anpassungen im Gebäude M537 gemäß Bauantrag 3. Tektur Brandschutzkonzept, die Aufstellung und der Einbau (Verrohrung, Verkabelung) des beantragten Equipments der Betriebseinheiten BE01 bis BE05 innerhalb des Gebäudes M537 in den Ebenen 2 und 3 einschließlich des Anschlusses der bereits bestehenden Prozess- und Nebenanlagen, die Umbauten der Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär) sowie die Errichtung der Abwassersammelbehälter in der Ebene 1 beantragt.

Von der beantragten Zulassung explizit ausgenommen war die Aufstellung der UV-Oxidations-Skids und der Reindampfversorgung sowie die Durchführung von Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Mit Bescheid vom 28.06.2022 nach § 8a BImSchG wurde der vorzeitige Beginn für die oben genannten Errichtungs- und Umbaumaßnahmen zugelassen.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Antragsunterlagen noch nicht vollständig. Die ausstehenden Ergänzungen stellten im vorliegenden Einzelfall aufgrund ihrer Art jedoch keinen Hinderungsgrund für die Zulassung dar, denn die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen für eine positive Prognose nach § 8a BImSchG lagen den beteiligten Fachbehörden vor. Diese hatten ausnahmslos der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt.

Ebenfalls ergab die Prüfung, dass im vorliegenden Fall der vorzeitige Beginn für die beantragten Schritte, die sich auf die Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten im Inneren des Gebäudes, die teilweise Installation neuer Aggregate und die Implementierung zum großen Teil vorhandener Bestandsanlagen (CIP-Anlage, Reinstwassererzeugung, Lüftungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlage, Autoklaven etc.) in das neue Anlagenkonzept erstrecken, vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen werden konnte.

Die maßgeblichen Gründe waren:

Die Lage des Vorhabens befindet sich in einem Gewerbe/Industriegebiet innerhalb eines größeren Industriekomplexes mit größerem Abstand zur Wohnbebauung. Die Errichtungs- und Umbauschritte, die im Inneren des Gebäudes erfolgen, sind nur von vorübergehender Natur und lassen keine Auswirkungen oder sonstige Risiken auf die Nachbarschaft oder Dritte erwarten. Darüber hinaus sind für die Zulassung des vorzeitigen Beginns keine Maßnahmen beantragt, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind. Auch erfolgt nach den Angaben in den Antragsunterlagen in diesem Stadium kein Einsatz von Stoffen. Damit bleiben die möglichen Auswirkungen und Risiken, die überhaupt durch die nach § 8a BImSchG zugelassenen Umbau- und Errichtungsschritte entstehen können, weit hinter denen eines regulären Anlagenbetriebs und auch

denen, die mit einer nur kurzzeitigen Prüfung der Betriebstüchtigkeit verbunden wären, zurück.

Aufgrund des Projektfortschritts wurde von der BioNTech Manufacturing Marburg GmbH am 08.08.2022, mit Eingang am 10.08.2022, ein zweiter Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Aufstellung und den Einbau der UV-Oxidations-Skids in der Betriebseinheit BE 07a Abwasserinaktivierung und -vorbehandlung gestellt. Die Durchführung von Maßnahmen, die der Prüfung der Betriebstüchtigkeit dienen sowie die Verwendung von Einsatzstoffen war auch von diesem Antrag ausgenommen.

Mit zweitem Bescheid vom 16.09.2022 nach § 8a BImSchG wurde der vorzeitige Beginn für die vorgenannte Maßnahme zugelassen.

Hinsichtlich der Gründe, den vorzeitigen Beginn für die Aufstellung und den Einbau der UV-Oxidations-Skids während der inzwischen laufenden Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zuzulassen, wird wegen bestehender Kongruenz auf die vorgenannten maßgeblichen Gründe verwiesen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 29.08.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 06.09.2022 bis 06.10.2022 im Regierungspräsidium Gießen und beim Magistrat der Universitätsstadt Marburg gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 06.09.2022 bis 07.11.2022 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 14.12.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Das Entfallen des Erörterungstermins wurde am 28.11.2022 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen öffentlich bekannt gemacht.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 27.01.2023 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des Bescheidentwurfs Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin äußerte sich zum Bescheidentwurf mit E-Mail vom 03.02.2023.

Die Antragstellerin hat keine Änderungswünsche vorgetragen.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Relevante gefährliche Stoffe (rgS) sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH hat in Kapitel 22 der Antragsunterlagen entsprechende Angaben zur Stoff- und Mengenrelevanz vorgelegt.

Die Ausführungen der Antragstellerin nach Kapitel 22 sind nachvollziehbar und plausibel. In der beantragten Anlage werden keine relevant gefährlichen Stoffe verwendet, freigesetzt oder erzeugt, sodass keine Pflicht zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts besteht.

Demgemäß war kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, der Fachdienst Gesundheitsamt hinsichtlich allgemeiner Gesundheitsfragen
- der Magistrat der Universitätsstadt Marburg,
 - der Fachdienst Bauaufsicht hinsichtlich der Belange des Baurechts
 - der Fachdienst Brandschutz hinsichtlich der Belange des Brandschutzes
 - der Fachdienst Stadtplanung hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:
 - das Dez. 25.2 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
 - das Dez. 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - das Dez. 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange
 - das Dez. 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange
 - das Dez. 22 hinsichtlich der Belange, die die Werkfeuerwehr betreffen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Allgemeines

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.3

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Die Forderung fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um entgegenzuwirken, dass im Fall einer späteren Umsetzung eventuell veränderte Randbedingungen vorliegen. Im Hinblick auf die vom Antrag umfassten Maßnahmen wird die Frist zur Inbetriebnahme von drei Jahren als umsetzbar und angemessen erachtet. Zudem wird entsprechend des § 18 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung zu beantragen.

Immissionsschutz

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** entsprochen ist.

BVT

Die beantragte Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für Anlagen dieser Art liegen keine maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen bzw. –Merkblätter vor.

Anlagensicherheit

a) Biologische Sicherheit

Zur Herstellung der Plasmide kommen gentechnisch veränderte E. coli Bakterien zum Einsatz. Diese vom E. coli K12 abgeleiteten Stämme sind nach den Angaben in den Antragsunterlagen in Risikogruppe 1 nach der Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (GenTSV) eingestuft.

Die Arbeiten mit diesen Bakterien sind in Sicherheitsstufe 1 nach dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG) eingeordnet. D.h. die Bereiche der Anlage, in denen mit diesen gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird, unterliegen den Anforderungen der Schutzstufe 1 nach GenTG und GenTSV.

Anforderungen zur Einhaltung der biologischen Sicherheit sind durch das Dezernat 44.2 zu treffen.

b) Chemische Sicherheit

In der Anlage werden neben anderen Stoffen auch Gefahrstoffe eingesetzt, die als Störfallstoffe gelistet sind. Die Menge für den max. Hold-Up, also der in der jeweiligen Betriebseinheit maximal vorhandene Stoff, ist jedoch gering, so dass die Schwellenwerte nach Anhang I der 12. BImSchV nicht erreicht werden.

Bei den zum Einsatz kommenden Stoffen und den vorhandenen Mengen ist nicht davon auszugehen, dass ein Risikopotenzial für die Schutzgüter nach § 1 BImSchG besteht.

Emissionen

c) Emissionen auf dem Luftpfad

Übersicht der Emissionsquellen und Bewertung

Die Anlage wird in Summe acht Emissionsquellen besitzen, wobei bei keiner Quelle mit nennenswerten Emissionen von luftfremden Stoffen zu rechnen ist.

Emissionsquelle E	Herkunft / Stoffe / Auslass	Beschreibung
E1	Herkunft: Sicherheits-schränke Stoffe: alkoholische Desinfektionsmittel Auslass: über Dach	Die Emissionsquelle E1 führt die Lüftungs-abluft aus den Sicherheits-schränken, in denen Desinfektionsmittel in geschlossenen Gebinden lagern, ab. Aus den verschlossenen Gebinden im Innern des Sicherheits-schranks ist nicht mit nennenswerten Emissionen zu rechnen.

E2	<p>Herkunft: Stickstoff-Lager</p> <p>Stoffe: Stickstoff</p> <p>Auslass: bodennahe Absaugung</p>	Die Emissionsquelle E2 stellt die Lüftungsabluft des Lagers für flüssigen Stickstoff dar. Der bei der Entnahme verdampfende Stickstoff wird bodennah abgesaugt. Stickstoff ist kein luftfremder Bestandteil und somit nicht emissionsrelevant.
E3 E5, E6 E8	<p>Herkunft: E3 – UV-Oxidationsanlage M537 E5, E6 – Entlüftung Abwasserleitungen E8 – TDA Gebäude M536</p> <p>Stoffe: E3 – Kohlenstoffdioxid, Sauerstoff, Stickstoff E5, E6 – Luft, Wasserdampf E8 – Luft</p> <p>Auslass: E3 – Fassade E5, E6 – über Dach E8 – über Dach</p>	Bei den Emissionsquellen E3, E5, E6 und E8 handelt es sich um die Entlüftung von Behältern und Abwasseranlagen. So wird die zu errichtende UV-Oxidationsanlage mit ihren Behältern zur Abwasserinaktivierung über die Quelle E3 entlüftet. Die bestehende thermische Desinfektionsanlage (TDA) und ihre Behälter in Gebäude M536 wird über die Quelle E8 entlüftet. Die sonstigen Abwasseranlagen werden über Dach entlüftet, dargestellt als Emissionsquellen E5 und 6.
E4	<p>Herkunft: Autoklav</p> <p>Stoffe: Luft, Stickstoff, Wasserdampf</p> <p>Auslass: über Dach</p>	Die Abluft des Autoklavs wird über Dach als Quelle E4 abgeführt. Durch entsprechende Filter und Demister wird sichergestellt, dass keine Stoffe entweichen.
E7	<p>Herkunft: Fermenter</p> <p>Stoffe: Kohlenstoffdioxid, Sauerstoff, Stickstoff</p> <p>Auslass: über Dach</p>	Die Fermenterabluft, welche aus Kohlenstoffdioxid besteht, wird über Dach an Quelle E7 abgeleitet. Hier kommen ebenfalls Filter und Demister zum Einsatz, um ein Entweichen von Tröpfchen oder Geruchsstoffen zu vermeiden.

Die Emissionen der Anlage beschränken sich im Wesentlichen auf nicht-luftfremde Stoffe wie Stickstoff, Sauerstoff, Kohlenstoffdioxid und Wasserdampf.

Die Emission der in den Sicherheitsschränken lagernden Desinfektionsmitteln ist sehr gering und deshalb vernachlässigbar.

Durch den Einsatz von Filtern und Demistern an den Emissionsquellen E4, E7 und E8 wird zusätzlich ein Freiwerden der genannten Stoffe minimiert.

Begründung der Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 – 3.1.4:

Nach Nummer 5.1.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind

im Genehmigungsbescheid dann Anforderungen für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff festzulegen, wenn die Nummer 2.5 der TA Luft erfüllt und die Stoffe in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc.

Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen.

Die meisten von der Anlage ausgehenden Stoffe sind demnach nicht als luftverunreinigende Stoffe im Sinne der TA Luft einzustufen, da es sich um die natürlichen Bestandteile der Luft wie Stickstoff, Sauerstoff und Kohlenstoffdioxid handelt.

Die Abluft der Sicherheitsschränke ist zu vernachlässigen, da es sich um geschlossene Gebinde handelt.

Stoffe sind gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft dann in relevantem Umfang enthalten, wenn aufgrund der Zusammensetzung des Rohgases die Überschreitung einer in Nr. 5 festgelegten Anforderungen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Nr. 5.2 TA Luft sind allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung festgehalten, wie z.B. Anforderungen an die Emission von Staub, organischen Stoffen oder Bioaerosolen.

In Nr. 5.4 TA Luft sind außerdem besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten einzuhalten.

Da die in Nr. 5.2 genannten Stoffe nicht von der Anlage emittiert werden, kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überschreitung der Anforderungen kommt und der relevante Umfang der Stoffe im Rohgas nicht gegeben ist. Außerdem gibt es unter Nr. 5.4 TA Luft keine Regelungen für die Anlagenart Nr. 4.1.21 nach Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die unter Nr. 3.1.1 – 3.1.4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen verstehen sich demnach als Konkretisierung/Festschreibung des Antragsinhalts.

d) 42. BImSchV

Das Gebäude M537a ist die zur Anlage gehörende Verdunstungskühlanlage. Diese wurde seinerzeit im Rahmen der o. g. Vornutzung betrieben. Daher ist der Kühlturm M537a bereits behördenseitig registriert. Der vorgenommene Betreiberwechsel wurde bereits angezeigt.

Die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb gelten entsprechend fort.

e) Geräusche/Erschütterungen

Die Anlage zur Herstellung von Plasmiden mit den nötigen Anpassungen an die beantragte Nutzung befindet sich in einem Industriegebiet.

Die Prozesse zur Herstellung der Plasmide finden in geschlossenen Räumen im Innern des Gebäudes statt, so dass hieraus keine Geräuschbeeinflussung der Umgebung zu erwarten ist.

Im Bebauungsplan 26/4 der Stadt Marburg ist kein flächenbezogener Schalleistungsspiegel festgesetzt. Die nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Industriegebiete von 70 dB(A) sind einzuhalten.

Der anlagenbezogene Verkehr erfolgt in der Regel werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr. In Ausnahmefällen, z.B. um das Verderben von Rohstoffen zu verhindern, kann es auch außerhalb der genannten Zeiten zu anlagenbezogenem Verkehr kommen.

Die benötigten Rohstoffe sowie die hergestellten Produktmengen wirken sich mit wenigen LKW-Fahrten pro Tag gering auf das Verkehrsaufkommen aus.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2.1

Im Industriegebiet, in welchem sich die geplante Anlage befindet, sind nach Nr. 6 der TA Lärm demnach Immissionsgrenzwerte tags und nachts von 70 dB(A) einzuhalten.

Die geforderte Maßnahme, alle nach außen geräuschseitig wirksam werdenden Anlagenteile so auszulegen, dass die nach Nr. 6 der TA Lärm geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, ist verhältnismäßig.

Die Maßnahme ist geeignet, die Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen zu schützen, da entsprechend ausgelegte und geplante Anlagenteile von vornherein ein hohes Schutzniveau sicherstellen.

Zudem ist die geforderte Maßnahme erforderlich, da bereits bei der Planung der Anlagenteile auf die Anforderungen eingegangen werden kann. Eine nachträgliche Umrüstung der Anlagenteile, welche mit weiteren Kosten verbunden sein wird, ist damit zu vermeiden.

Das öffentliche Interesse an Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen überwiegt dem geringen Nachteil des Betreibers bereits bei der Planung die entsprechende Auslegung der Anlage zu berücksichtigen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2.2

Nach Nummer 7.4 der TA Lärm können für Gebiete nach Nummer 6.1 c bis f (urbanes Gebiet bis reines Wohngebiet) organisatorische Maßnahmen zur Verminderung der Geräusche bedingt durch den An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen getroffen werden.

Die Beschränkung des An- und Abfahrtsverkehrs von werktags 6 Uhr bis 22 Uhr im Industriegebiet als organisatorische Maßnahme, in Anlehnung an Nummer 7.4 der TA Lärm, dient hier der Festschreibung des Antragsinhalts.

Von der Anlage gehen keine Erschütterungen aus.

Abfallvermeidung

Bei der Herstellung von Plasmiden kommen teilweise Single-Use-Materialien zum Einsatz, welche durch den Einsatz von Mehrweg-Materialien grundsätzlich vermeidbar wären. Allerdings geht der Einsatz von Single-Use-Materialien mit Einsparungen z.B. beim Dampf- und Energieeinsatz sowie beim Wasser und dessen Aufbereitung und auch bezüglich der Materialien und Chemikalien für die Reinigung einher.

Eine gegenseitige Aufrechnung der Vor- und Nachteile ist auf einer sachlich fundierten Weise nicht möglich.

Ein Verstoß gegen den § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist aus dem Einsatz der Single-Use-Materialien nicht abzuleiten.

Die Anforderungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** werden insofern als erfüllt angesehen.

Abwärmennutzung

Der Anlagenbetrieb beinhaltet keine energieintensiven Prozesse. Darüber hinaus ist die Optimierung des Dampfverbrauchs, PLS-gesteuerte (PLS: Prozessleitsystem) Laufzeiten und Abschaltungen von nicht genutzten Anlagenteilen, die Vermeidung von Leerlauf- und Teillastprozessen sowie eine bedarfsgerechte Gebäudeheizung und Gebäudebeleuchtung im Unternehmen verankert.

Die Notwendigkeit weitere Anforderungen hinsichtlich der Abwärmennutzung zu stellen ist nicht erkennbar.

Die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** werden als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass **§ 5 Abs. 3 BImSchG** erfüllt wird.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 26/4 „Görzhäuser Hof“ der Universitätsstadt Marburg, rechtsverbindlich ab 22.04.1977. Das Gebiet ist darin als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter Nr. 6 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Zu Nebenbestimmung Nr. 6

Da es sich bei v. g. Projekt in dem bestehenden Gebäude M537 nach § 2 Abs. 9 HBO um ein Sonderbau handelt, sind die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wie z. B. Brandmeldeanlagen, Lüftungsanlagen etc. nach § 2 Abs. 2 TPrüfVO vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage und/oder unverzüglich nach einer

technischen Änderung der baulichen Anlage durch einen bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Prüfung dieser Anlagen und Einrichtung erfolgt gemäß § 53 HBO „Sonderbauten“.

Werkfeuerwehr

Seitens der Aufsicht über die zuständige Werkfeuerwehr gem. § 14 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) wurden keine Bedenken vorgetragen.

Wasser

Es bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Änderungen, wenn die unter Abschnitt V, Nr. 4 formulierten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Nach § 63 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) obliegt die Gewässeraufsicht als staatliche Aufgabe den Wasserbehörden, dem Regierungspräsidium Gießen obliegt die Gewässeraufsicht über den Industriepark Behringwerke in Marburg. Im Rahmen dieser Gewässeraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren (§ 63 Abs. 2 HWG).

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 4.1 und Nr. 4.2

Die BioNTech Manufacturing Marburg GmbH ist Indirekteinleiter von Abwasser in die betriebliche Kanalisation der Standortbetreiberin des Pharmastandortes Behringwerke Marburg und gemäß § 59 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von der Genehmigungspflicht befreit. Die Standortbetreiberin leitet das gesamte Abwasser des Standortes Behringwerke Marburg in die öffentliche Kanalisation der Stadt Marburg.

Der EDTA (Ethylendiamintetraacetat)-haltige Abwasserteilstrom W3 kann in der angeschlossenen, kommunalen Kläranlage nicht ausreichend behandelt werden. Eine Abtrennung des Abwasserteilstroms W3 und separate Behandlung in einer UV-Oxidationsanlage wurde in den Antragsunterlagen aufgezeigt. Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren (§ 63 Abs. 2 HWG). Dies ist mit den Nebenbestimmungen erfolgt.

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 4.3 und Nr. 4.4

Die Nebenbestimmungen tragen dazu bei, dass mögliche Gefahren durch den Betrieb der Produktionsanlagen in den Gebäuden M537 einschl. M536 und dem damit einhergehenden Abwasseranfall, minimiert werden.

Für die Behandlung von EDTA-haltigem Abwasser in einer UV-Oxidationsanlage liegen am Standort noch keine Erfahrung vor. Um die Qualität und die Quantität des Abwasserteilstroms aus der UV-Oxidationsanlage beurteilen zu können, müssen verschiedene technische Voraussetzungen erfüllt werden. Zum einen muss eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein, die gewährleistet, dass die Überwachung des Abwasserteilstroms aus der UV-Oxidationsanlage mittels einer repräsentativ gewonnenen Probe erfolgen

kann. Zum anderen muss die Abwassermenge erfasst werden, um die tatsächliche Fracht ermitteln zu können. Nur mit Hilfe der Frachtermittlung ist es möglich die angeschlossene kommunale Kläranlage der Stadt Marburg und das angeschlossene Gewässer (Lahn) ausreichend zu schützen.

Nach § 3 Abs. 1 und 5 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) ist eine Vermischung erst zulässig, wenn die Anforderungen für den Ort des Anfalls von Abwasser eingehalten werden. Die obigen Nebenbestimmungen Nr. 4.1 bis 4.4 gewährleisten die Überwachung nach § 100 WHG i. V. m. § 63 HWG und deren Einhaltung nach § 3 Abs. 1 und 5 AbwV.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig, wenn die unter Abschnitt V, Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Beschäftigte und Dritte u.a. vor möglichen Gefahren zu schützen und werden wie folgt begründet:

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.1

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Ziffer 2.3 des Anhangs zur ArbStättV umgesetzt werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.2

Nach § 10 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel dauerhaft den für sie geltenden Schutzanforderungen entsprechen. Daneben ist die Ermittlung besonderer Gefährdungen durch Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich, um diese in die Beurteilung der Gefährdungen einbeziehen zu können. (BetrSichV i. V. m. Ziffer 4.1 Abs.2 TRBS 1112)

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.3

Die Nebenbestimmung basiert auf der Gefahrstoffverordnung und dient der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten. (§ 6 Abs. 1 GefStoffV)

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 2.4.1 und Nr. 2.4.2

Die festgelegten Maßnahmen sind für einen sicheren Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage erforderlich (vgl. §§ 15 und 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV).

Das Erfordernis einer Prüfbescheinigung gründet sich in § 17 BetrSichV. Prüfbescheinigungen sind der zuständigen Behörde gemäß § 19 Abs. 3 BetrSichV auf Verlangen vorzulegen.

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 2.5.1 - 2.5.3

Die Messung ist erforderlich, um das Ausmaß der Exposition festzustellen, für welche noch keine Daten vorliegen. Nur wenn diese erfolgt ist, kann eine vollständige Beurtei-

lung der möglichen Gefährdungen und damit auch eine Ableitung der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten erfolgen.

Die Messung optischer Strahlung am Arbeitsplatz ist komplex. Nur eine Messung entsprechend dem Stand der Technik stellt eine hinreichende Grundlage für eine fehlerfreie weitere Beurteilung der möglichen Gefährdungen und der sich ggfs. ergebenden notwendigen Schutzvorkehrungen dar. Die Nebenbestimmungen konkretisieren die sich aus § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung - OStrV) ergebenden Anforderungen.

Die Messergebnisse müssen die Entscheidung erlauben, ob die in § 6 genannten Expositionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte ist für die Gesundheit der Beschäftigten wichtig. (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 OStrV)

Art und Dauer für die Aufbewahrung der ermittelten Ergebnisse ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der OStrV.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.5.4

Nach § 8 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sind Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, zu unterweisen. Die Nebenbestimmung konkretisiert darüber hinaus, dass dies auch für Fremdfirmen gilt, die in der Anlage tätig werden müssen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.5.5 und Nr. 2.5.6

Es wird mit ätzenden Flüssigkeiten umgegangen. Dabei kann die Gefahr einer Verätzung der Haut oder Augen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die entsprechenden Vorkehrungen gegen Kontaminationen getroffen und an geeigneter Stelle positioniert werden.

Die Nebenbestimmungen dienen der Gesundheit der Beschäftigten.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.5.7

Die Nebenbestimmung dient der Gesundheit der Beschäftigten.

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten zu schützen sind nach § 7 Abs. 8 GefStoffV die Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten. Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung dieser Verpflichtung und der Überwachung.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.6

Die Nebenbestimmung dient der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten. Rechtsgrundlage ist der § 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.7.1

Die Nebenbestimmung dient der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten. Grundlage ist u. a. der § 10 ArbSchG i.V.m § 4 Abs. 4. i. V. m. Ziffer 11 Abs. 1 ASR A 2.3.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.7.2

Die Nebenbestimmung dient der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten. Grundlage ist der § 6 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.7.3

Beim Einsatz von Kältemitteln sind die Gefährdungen zu beurteilen.

Um den Schutz der Beschäftigten vor Sauerstoffmangel sicher zu stellen, ist eine Raumlufkonzentrationsberechnung erforderlich, sofern Kältemittel eingesetzt werden, die den Luftsauerstoff verdrängen. Die Verwendung von Gaswarneinrichtungen wird als Alternative eröffnet.

Die Nebenbestimmung dient der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.7.4

Um die Durchführung der Messung und die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen, ist eine Vorlage des Messberichts bei der Überwachungsbehörde notwendig.

Die Nebenbestimmung dient der Gesundheit der Beschäftigten.

Gesundheitsschutz

Die Prüfung erfolgte durch den Fachbereich Gesundheitsamt des Kreisausschusses des Landkreis Marburg-Biedenkopf. Im Rahmen der Zuständigkeit wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Abfallrecht

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, wurden unter Beachtung der in Abschnitt V, Nr. 5 formulierten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 5.1 und 5.2

Die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 48 KrWG und erfolgt gemäß § 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Hessischen Wassergesetz (HWG), in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

2 Bauen

2.1

Gemäß § 75 Abs. 3 und 4 HBO ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Ausführungsbeginn (Baubeginnsanzeige) sowie die mit der Bauleitung beauftragte Person dem Fachdienst Bauaufsicht der Universitätsstadt Marburg zu benennen.

2.2

Die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO) ist zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Fertigstellung dem Fachdienst Bauaufsicht der Universitätsstadt Marburg anzuzeigen.

3. Arbeitsschutz

Es ist die Pflicht des Arbeitgebers eine vollständige Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für alle Tätigkeiten aufgrund der vorhandenen Gefährdungen vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erstellen. Insbesondere ist eine Wirksamkeitskontrolle der getroffenen Schutzmaßnahmen in bestimmten Zeitabständen vom Arbeitgeber durchzuführen.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zur ArbMedVV für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen.
(Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV))

4. Immissionsschutz

4.1

Der anlagenbezogene Verkehr zu Anlieferungen und Abtransporten ist vorzugsweise über die B62 zu führen (nördliche Route).

4.2

Die Anlage fällt unter die Emissionserklärungs-Verordnung (11. BImSchV). Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2024.

5. Wasser

Es werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben (vgl. § 2 Abs. 9 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)). Diese AwSV-Anlagen werden gemäß § 39 Abs. 1 AwSV der Gefährdungstufe A (A-Anlagen) zugeordnet.

Die A-Anlagen unterliegen den Betreiberpflichten gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 AwSV und sind weder anzeige-, noch sachverständigenprüfpflichtig. Obwohl es sich hierbei lediglich um A-Anlagen handelt, wird auf die Einhaltung aller anlagenrelevanten Anforderungen der AwSV für HBV- und L-Anlagen, in ihrer aktuellen Fassung, hingewiesen.